

Abs.:

Fakultätsvertretung Architektur und Raumplanung
HTU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
A-1040 Wien

An:

Verwaltungsbereich Wissenschaft
und Forschung - WF/IV/6a
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15.01.2021

GZ: 2020-0.723.953

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird.

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Fakultätsvertretung aller Studiengänge der Fakultät für Architektur und Raumplanung an der TU Wien (Architektur, Building Science sowie Raumplanung) beziehen wir Stellung zu den geplanten Änderungen im Universitätsgesetz 2002:

Wesentliche Kritikpunkte (aufsteigend nach §)

1. Rektorat - Richtlinienkompetenz (§ 22 Abs. 1 Z 12a)

Wir zeigen uns besorgt aufgrund der im Gesetzesentwurf enthaltenen "Richtlinienkompetenz" des Rektorats zur Gestaltung der Curricula.

Durch die Änderung des UG soll das Rektorat künftig strukturell auf die Studienpläne Einfluss nehmen können.

Wir sind der Meinung, dass das Curriculum jedes Studiums sowohl strukturell als auch inhaltlich individuell gestaltet werden soll. Dies soll weiterhin durch die Studienkommission - das letzte mit einer Drittelparität bestellte Gremium - geschehen, denn niemand hat eine genauere Kenntnis über die Inhalte eines Studiums und einen besseren Überblick über die Entwicklung des Studiums und ist somit besser geeignet für die Überarbeitung und Neuerstellung von Studienplänen. Rektorate hingegen haben meist keine Kompetenzen in der Materie der jeweiligen Studienrichtungen. Ihr Durchgriffsrecht ist eine Bedrohung für die Qualität der Lehre. Wir erachten die Tatsache, dass Senate nicht an Vorgaben des Ministeriums gebunden sind, als integralen Bestandteil der Autonomie universitärer Lehre.

Das Rektorat soll nicht dazu befähigt werden, Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der - von uns in ihrer jetzigen Form kritisierten - Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates zu erlassen.

2. Wiederbestellung von Rektor*innen (§ 23b)

Der Entwurf besagt, dass die erste Wiederbestellung des*der Rektors*in ohne Ausschreibung lediglich durch den Universitätsrat mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann. Der Senat muss nur mehr angehört werden.

Aus unserer Sicht, entbehrt die Entmachtung des Senats bei der Wiederbestellung von Rektor*innen jeder nachvollziehbaren Argumentation und stellt einen massiven demokratiepolitischen Einschnitt dar. Die Abhängigkeit der Rektorate von der Gunst der politischen Handlungsträger*innen wird weiter erhöht. Ein Rektorat, das nicht vom Senat unterstützt wird, kann zudem nicht so effizient arbeiten, da die gute Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen entscheidend ist.

Wir fordern deshalb, dass der Senat wie bisher ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit der Wahl eines*r Rektors*in zustimmen muss!

3. Entsendung in Kollegialorgane (§ 59 Abs. 5)

Der Entwurf für die Gesetzesnovelle sieht vor, dass die Universität in der Satzung festlegen kann, dass für Entsendungen in Kollegialorgane des Senats (Habitationsverfahren, Berufungsverfahren, Studienangelegenheiten) Studierende facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachweisen müssen.

Grundsätzlich ist für uns nachvollziehbar, dass Studierende, die in Kollegialorgane entsendet werden, gewisse facheinschlägige Kenntnisse mitbringen sollten. Diese jedoch an eine 60-ECTS Hürde zu binden, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Es besteht weiters aus unserer Sicht nicht unbedingt ein Zusammenhang zwischen erreichten ECTS und facheinschlägiger Kenntnis, da sich das Wissen eher durch die Wahl der absolvierten Lehrveranstaltungen sowie persönliches Engagement und Interessen als durch deren Anzahl ablesen lässt. Außerdem kann beispielsweise eine Person mit weniger ECTS bereits über langjährige Erfahrung aus der Praxis oder anderen Studien verfügen. Darüber hinaus wird der Arbeitsaufwand auf einen eingeschränkten Personenkreis übertragen, was einer angemessenen Aufgabenverteilung zwischen engagierten Studierenden entgegensteht. Eine gewisse Einarbeitungszeit unter Begleitung erfahrener Vertreter*innen wird ebenso erschwert. Gremienarbeit erfordert spezifisches Wissen und Erfahrung; ein zu schneller oder abrupter Wechsel der Studienvertreter*innen ist nicht wünschenswert.

Wir fordern deshalb diese Hürde aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

4. Mindeststudienleistung (§ 59a)

Nach § 59a sind Studierende dazu verpflichtet in den ersten vier Semestern der Studienzulassung eine Gesamtleistung von mindestens 24 ECTS zu erbringen. Sollte der*die Studierende diese Leistung nicht erzielen, erfolgt die Exmatrikulation. Zudem sind Anrechnungen auf die Mindeststudienleistung nur dann möglich, wenn die entsprechende Leistung, während der genannten vier Semester erbracht wurde.

Für viele Studierende lässt sich diese Mindestleistung aufgrund äußerer, erschwerender Bedingungen, wie die Eigenfinanzierung des Studiums oder familiäre/soziale Verantwortungen nicht erreichen. Auch Studierende mit Startschwierigkeiten im universitären Umfeld, beispielsweise aufgrund von nicht-akademischen Lebensumfeld, wird durch diese Regelung der Hochschulzugang zusätzlich erschwert. Besonders betroffen von dieser Regelung werden unserer Meinung nach Studierende mit Beeinträchtigungen sein. Des Weiteren erschwert die angedachte Regelung ein zweites Studium zu beginnen erheblich.

Bei einem Studium sollte es um die erlernten Inhalte gehen. Doch aufgrund von immer mehr Bestimmungen, die der Bereinigung von Kennzahlen und Statistiken dienen und finanziellen Druck erzeugen, verschiebt sich der Fokus der Studierenden zunehmend hin zum Sammeln von ECTS-Punkten und der Einhaltung von vermeintlichen Regelstudienzeiten (welche jedoch keineswegs die Regel sind). Das führt zu dem Bestreben, Prüfungen einfach zu bestehen, egal, was dabei gelernt wurde, sowie Lehrveranstaltungen nicht nach Interesse, sondern nach Aufwand auszuwählen.

§ 59 a. muss zu Gunsten eines gleichberechtigten Universitätszugangs für Studierende aller sozialen Schichten eliminiert oder zumindest angepasst werden.

5. Exmatrikulation bei einem Nichtbestehen der STEOP (§ 66 Abs. 4)

Laut § 66 Abs. 4 werden Studierende nach negativer Beurteilung der letzten Wiederholung einer für die STEOP benötigten Leistung lebenslang vom Studium exmatrikuliert. Für die

Inskribierung an anderen Hochschulen / zu anderen Studiengängen, welche die entsprechende Prüfung ebenfalls verpflichtend im Curriculum hat, gilt diese Sperre ebenfalls.

Dies bedeutet, dass es im Unterschied zur aktuellen UG-Novelle keine zweite Chance für die positive Absolvierung der StEOP nach 2 Semestern "Wartefrist" gibt, sondern ein sofortiger, lebenslanger Ausschluss zu mehreren Studien erfolgt. Dass Studierende aufgrund der eingeführten Mindeststudienleistung (§59a.) gedrängt sind, Prüfungen ehestmöglich abzulegen, könnte zu einer erhöhten Anzahl von erfolglosen Prüfungsantritten führen, und erhöht somit die Gefahr, die maximale Anzahl der Antritte zu überschreiten. Ein lebenslanger Ausschluss verhindert die Möglichkeit persönlicher Weiterentwicklung und einer eventuellen Wiederaufnahme des Studiums zu einem späteren Lebenszeitpunkt.

Dieser Vorschlag der UG-Novelle ist aus ähnlichen Gründen, wie jene der "Mindeststudienleistung" abzulehnen. Verschärft werden diese jedoch noch durch den totalen und lebenslangen Ausschluss zu fachähnlichen Studiengängen.

6. Beurlaubungen (§ 67 Abs. 1 und 2)

Der Entwurf der Gesetzesnovelle sieht vor, dass Beurlaubungen nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind und weitere Beurlaubungsgründe zukünftig nicht mehr in der Satzung geregelt werden dürfen. Des Weiteren können Beurlaubungen regulär nur bis 31. Oktober / 31. März beantragt werden. Nur bei unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen ist eine Beantragung während des Semesters möglich.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass die Beantragung einer Beurlaubung während des Semesters erschwert wird. Es stellt sich die Frage wie die Unvorhersehbarkeit und die Unabwendbarkeit definiert wird. Gelten die Leistungen von Präsenz- bzw. Zivildienst oder eine Schwangerschaft als unvorhersehbar bzw. unabwendbar?

Eine Beurlaubung im ersten Semester auszuschließen, lehnen wir ebenfalls ab. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn vor dem Studium eine Aufnahmeprüfung absolviert werden muss, da diese bei späterer Einschreibung wiederholt werden müsste. Als Ausnahme zur Beurlaubung im ersten Semester wird nur Z 3 (Schwangerschaft) genannt, obwohl Z 2 (Krankheit) ebenso unerwartet auftreten und den Studienfortschritt verunmöglichen kann.

Weiters ist es nicht mehr möglich, dass Universitäten in ihren Satzungen weitere Beurlaubungsgründe angeben. Positiv ist, dass bereits erbrachte Studienleistungen im jeweiligen beurlaubten Semester gültig bleiben.

Wir fordern deshalb eine Überarbeitung der Beurlaubungsregelungen sowie, dass die Universitäten in ihren Satzungen weiterhin eigene Regelungen treffen dürfen. Wir fordern, dass eine Beurlaubung ohne Angaben von Gründen eingeführt wird.

7. Streichung von Prüfungsterminen (§ 76 Abs. 3)

In § 76 Abs. 3 wird festgelegt, dass mindestens 2 Prüfungstermine pro Semester verpflichtend angeboten werden müssen (aktuell mind. 3 verpflichtende Prüfungsangebote pro Semester).

Diese Reduktion widerspricht dem in der UG-Novelle definierten Ziel einer "Verkürzung der Studiendauer" sowie dem der "Verbesserung der Studierbarkeit". Durch ein vermindertes Angebot an Prüfungen, besteht die Gefahr, dass diese konzentriert an Semesterenden gelegt werden, wo Studierende ohnehin in großen zeitlichen Druck geraten und somit nicht alle Leistungen in dem dafür vorgesehenen Jahr ablegen können.

Aus Gründen der besseren und schnelleren Studierbarkeit ist der Erhalt von mindestens drei Prüfungsterminen pro Semester unabdinglich.

8. Anerkennungen (§ 78)

Das System der Anerkennung von Prüfungen soll mit der Gesetzesnovelle an das Lissabonner Abkommen angepasst werden. Statt der Gleichwertigkeit geht es nun um „keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)“. Für bereits bei der Zulassung absolvierte Prüfungen soll der Antrag auf Anerkennung verpflichtend bis spätestens Ende des ersten Semesters vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich positiv, dass das Kriterium der Gleichwertigkeit aufgelockert wird und es so zu Erleichterungen bei Anerkennung kommen kann. Probleme sehen wir in der Festlegung der Frist, dass dies bis Ende des ersten Semesters bei bereits vor Studienantritt absolvierten Prüfungen passieren soll. Dieser Zusatz ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Einige Studierende brauchen vor allem im ersten Semester Zeit um das System Universität zu durchschauen und genau zu wissen an wen man sich mit welcher Frage wendet. Die Regelung wäre dementsprechend praktisch nicht anwendbar.

Wir fordern daher den Zwang der Anrechnung von bereits absolvierten Prüfungen bis Ende des ersten Semesters zu streichen.

Wir verweisen zudem auf die Stellungnahmen der Studienvertretung Architektur und Building Science, der Studienvertretung Raumplanung und Architektur, der Studienkommission Raumplanung und Raumordnung, Fakultätsrats Architektur und Raumplanung der TU Wien und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Die **Fakultätsvertretung Architektur und Raumplanung** bittet um die Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen.

Die Fakultätsvertretung ist gemäß § 1 der Satzung der HTU Wien ein durch § 15 Abs. 2 HSG-2014 legitimates Organ der HTU Wien, welches alle Studierenden mit den Kennzahlen 033243, 066443, 066444, 033240 und 066440 vertritt. Laut HSG - 2014 § 18 Abs 1 ist es Aufgabe der Organe Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen abzugeben.

 e.h.

Valentin Promberger, Bsc

(Vorsitzender der Fakultätsvertretung Architektur und Raumplanung)